

übertragen, um einen weit höhern Werth, als sich selbiger ohne Concession herausstelle, acquirirt habe,

- 3) wegen Gebrechlichkeit seines Körpers, welche nach Ausweis eines beigefügten ärztlichen Attestes in einem übelgeheilten Beinbruche bestehe, wäre er zur Führung der Landwirthschaft untauglich, und
- 4) könne er von der ihm laut angefügten Concessionschein zu Theil gewordenen Erlaubniß zum Branntweinbrennen, da ihm die hinlänglichen Mittel zu Anlegung einer Dampfbrennerei fehlten, keinen Gebrauch machen, wenn ihm die Concession zum Schenken und sonst die Gelegenheit entzogen würde, seine Erzeugnisse zu vergläsern. Endlich
- 5) erscheine das Fortbestehen seiner Schenke, nach Ausweis eines beigefügten Zeugnisses der Ortsgerichte, in mehrfacher Hinsicht nicht nur wünschenswerth, sondern auch nothwendig.

Die Deputation konnte nun zwar nicht Anstand nehmen auf das Materielle der vorliegenden Beschwerde einzugehen, da ein formelles Bedenken nicht vorhanden war, sie vermag jedoch keineswegs den vom Petenten gestellten Antrag zu bevorzugen.

Denn wenn es sich in vorliegendem Falle einer gefährlichen Consequenz willen nicht um Billigkeitsrückichten handeln kann, sondern lediglich um Beantwortung der Frage:

„ob durch ein örtliches dringendes Bedürfnis das Gesuch unterstützt wird?“

diese Frage aber nach Ausweis der deshalb von den betreffenden Behörden angestellten Erörterungen und hierauf basirten Ministerialentscheidungen, ja selbst nach dem Inhalte eines vom Petenten selbst indicirten Zeugnisses der Ortsgerichte zu Gablenz, aus welchem hervorgeht, daß die sogenannte Graupnerschenke ohngefähr $\frac{1}{2}$ Stunde, die sogenannte Waldschenke hingegen eine Stunde von dem Bach'schen Grundstücke entfernt liegt, mithin ein Mangel an Schankstätten auf diesem Straßentracte nicht vorhanden ist, verneint werden muß, so glaubt auch die Deputation der weitem Verpflichtung überhoben zu sein, die obigen vom Petenten angeführten fünf Hauptgründe einer speciellen Widerlegung zu unterziehen, sie muß vielmehr, bewandten Umständen nach, ihrer geehrten Kammer anrathen, einen Beschluß dahin zu fassen:

daß die Beschwerde Johann Traugott Bachs, als zur ständischen Bevormung ungeeignet auf sich beruhen; selbige jedoch nebst Beilagen an noch an die zweite Kammer, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, mittelst Protokollextracts abgegeben werden möge.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand über diesen Gegenstand zu sprechen sich erhebt, würde ich die Frage stellen: ob die Kammer genehmigt, nach dem Beirathe der Deputation dieses Gesuch als ungeeignet auf sich beruhen zu lassen; aber da dasselbe an beide Kammern gerichtet ist, auch an die zweite Kammer gelangen zu lassen? — Einstimmig Ja. —

Referent v. Meisch: Der Deputationsbericht über das Pensionsgesuch des verabschiedeten Soldaten und Posamentierers Schreiber zu Schlettau lautet:

Der verabschiedete 54 Jahr alte Soldat und Posamentier Gottlieb Lebrecht Schreiber zu Schlettau ist Inhalts einer an die Ständeversammlung gerichteten, und zuvörderst an die erste Kammer gelangten und von selbiger der Deputation zur

Begutachtung überwiesenen Eingabe nebst Beilagen im Jahre 1808 zum Militair ausgehoben worden, und hat mit Inbegriff von 5 Feldzügen 12 Jahre 7 Monate gedient.

Er behauptet, in den Feldzügen seine Gesundheit zerrüttet und namentlich in der russischen Campagne durch das Erfrieren der Hände und Füße den Grund zu allen seinen vielfachen Leiden gelegt zu haben. Denn nachdem er im Jahre 1816 wegen überkommener Invaldität im allerhöchsten Herrendienste auf vorheriges Ansuchen seine Entlassung, laut des beigefügten Abschieds, erhalten, habe er sich zwar nothdürftig in seiner Heimath durch seine erlernte Profession als Posamentier zu ernähren gesucht, seine Kräfte hätten ihn jedoch später, nachdem er verheirathet, von Tage zu Tage mehr verlassen, und seine Füße wären im eigentlichen Sinne des Wortes vertrocknet, und gegenwärtig nicht viel größer als die eines dreijährigen Kindes, der Gebrauch derselben sonach für immer verloren.

Diese Angaben werden durch ein beigefügtes Zeugniß des Stadtrathes zu Schlettau insoweit bestätigt, als Petent Schreiber in Folge eines Schlaganfalls gegenwärtig als Krüppel zu betrachten sei, und schon seit längerer Zeit aus der Armenanstalt zu Schlettau Unterstützung erhalte, welche ihm um so weniger versagt werden könnte, als er selbst noch seine Frau Vermögen besäßen.

Petent hat nun seit dem Jahre 1821 bei der vormaligen Kriegsverwaltungskammer und später beim hohen Kriegsministerium mehrfach theils um Pension, theils um Unterstützung gebeten, da ihm jedoch hierauf abfällige Bescheidungen zu Theil geworden, so hat er in den Jahren 1836 und 1837 sein Pensionsgesuch bei Sr. königl. Maj. unmittelbar wiederholt. Letztere wurden Allerhöchstem Befehle zu Folge an das Kriegsministerium zur Beschlußnahme wiederum abgegeben, und obgleich dasselbe den Petenten abermals abwies, so verwilligte es ihm dennoch unter Berücksichtigung sonst vorwaltender Umstände für dieses Mal ein Gnadengeschenk von Zwei Thaler n mit der Bemerkung, daß sich die Ertheilung von dergleichen Geschenken in der Regel nicht wiederholen könnten.

Der Petent Schreiber nimmt nun seine Zuflucht zu der Ständeversammlung und beantragt:

selbige wolle sich bei der hohen Staatsregierung für eine ihm zu gewährende Pension verwenden.

Die Deputation hat nun zwar nicht Anstand nehmen können auf das Materielle dieser Eingabe einzugehen, da jedoch aus selbiger und den Beilagen die Gründe nicht zu ersehen waren, aus welchen die höchsten und allerhöchsten Orts angebrachten Gesuche des Petenten abgewiesen worden sind, so hat sich die Deputation auf dem verfassungsmäßigen Wege hierüber eine Auskunft des hohen Gesamtministerium erbeten, welche ihr auch in einer vom hohen Kriegsministerium abgefaßten Darstellung zu Theil geworden ist. Hierin wird nun zwar die traurige Lage, in welcher sich Petent befindet, zugegeben, jedoch auch bemerkt:

daß Schreiber laut seines Abschieds und nach Ausweis der Musterungslisten vom Jahre 1816 als Halbinvalid mit Freischein entlassen worden sei, und als solcher, nach den damaligen Bestimmungen, keine Pension habe erhalten können.

Das hohe Kriegsministerium findet aber auch den Grund zu seiner dormaligen Erwerbsunfähigkeit in einem andern Umstand als dem vom Petenten angeführten, nämlich darin, daß Schreiber seit dem Jahre 1824 an apoplectischen Zufällen leide, von welchen der erste 8 Jahre nach Schreibers Verabschiedung eingetreten sei, daß diese apoplectischen